

## Anmeldung von kommerziellen und nicht-kommerziellen Ständen für den CSD Dortmund

\*\*\* Anmeldeschluss 31.07.2021 \*\*\*

\*\*\* bitte das ausgefüllte und unterschriebene Formular an [info@csd-dortmund.de](mailto:info@csd-dortmund.de) senden \*\*\*



### Präambel:

Die Herausforderung eine Veranstaltung wie den CSD zu Zeiten einer pandemischen Lage zu organisieren, stellt den SLADO e.V. vor eine besondere Herausforderung. Dies erfordert, dass SLADO e.V. und die Standbetreiber\*innen zusammenhalten, zusammenarbeiten und den besonderen Herausforderungen jederzeit gemeinsam begegnen.

Dachverband  
der Schwulen-, Lesben-,  
Bisexuellen- und  
Transidentenvereine und  
-initiativen in Dortmund

[www.slado.de](http://www.slado.de)  
[www.csd-dortmund.de](http://www.csd-dortmund.de)  
[www.sunrise-dortmund.de](http://www.sunrise-dortmund.de)

### 1. Veranstalterin

Die Veranstalterin des CSD Dortmund ist

SLADO e.V. *- nachfolgend Veranstalterin genannt -*  
c/o Sunrise  
Geschwister-Scholl-Str. 33-37  
44135 Dortmund  
[www.slado.de](http://www.slado.de)  
[www.csd-dortmund.de](http://www.csd-dortmund.de)

Kommunikation zum CSD bitte über [info@csd-dortmund.de](mailto:info@csd-dortmund.de).

### 2. Standbetreiberin

Firma / Verein: \_\_\_\_\_  
*- nachfolgend Standbetreiberin genannt -*

Ansprechpartner\*in: \_\_\_\_\_

Str. + Hausnr.: \_\_\_\_\_

PLZ + Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Email: \_\_\_\_\_

### 3. Angaben zum Stand

- Nicht-kommerzieller Stand: ( ) Ja ( ) Nein
- Kommerzieller Stand: ( ) Ja ( ) Nein
- Größe des Standes:
  - Breite: \_\_\_\_\_
  - Höhe: \_\_\_\_\_
  - Tiefe: \_\_\_\_\_
- Stromanschluss (230V) gewünscht: ( ) Ja ( ) Nein
- Wasseranschluss gewünscht: ( ) Ja ( ) Nein

### 4. Angaben zu den Waren, Dienstleistungen etc., die am Stand verkauft oder beworben werden sollen

-----

-----

-----

-----

### 5. Veranstaltungsort / -datum

Der CSD Dortmund 2021 wird auf dem Friedensplatz am 11.09.2021 veranstaltet.

### 6. Gebühren

Die Standgebühren für nicht-kommerzielle Stände betragen 30 €. Darin enthalten ist in 2021 leider ein Corona-Aufschlag i.H.v. 10 €. *(Hierdurch deckt die Veranstalterin anteilig die Kosten, die durch das Hygiene-Konzept auf der gesamten Fläche anfallen, wie z.B. Beschilderung, Personalkosten zwecks Sicherstellung der Einhaltung der Grenzen für Teilnehmer\*innen etc.)*

Die Standgebühren für kommerzielle Stände, mit Ausnahme von Ständen zum Verkauf von Essen und Getränken, betragen 150 €.

Die Standgebühren für Stände zum Verkauf von Essen und Getränken werden gesondert vereinbart und in einer Nebenabrede schriftlich festgehalten.

Die Standgebühren erhöhen sich um:

- 20 €, sofern ein Stromanschluss erforderlich ist *(hierdurch werden anteilig die Kosten für die Einrichtung der Elektroleitungen, die Miete des Stromkastens, die Kosten für das Personal und die Stromkosten finanziert, die in Summe für den Veranstaltungstag ca. 2.000 € betragen)* sowie
- 20 €, sofern ein Wasseranschluss erforderlich ist *(hierdurch werden anteilig die Kosten für die Einrichtung der Wasserentnahmestelle und die Wasserkosten finanziert, die in Summe für den Veranstaltungstag ca. 1.000 € betragen).*

## 7. Anmeldung und Zahlung

Die **Anmeldung** muss **bis zum 31.07.2021** erfolgen. Benötigt wird die Anmeldung (alle 6 Seiten) vollständig ausgefüllt und auf der letzten Seite unterschrieben. Die Anmeldung richten Sie bitte als gescanntes Dokument an [info@csd-dortmund.de](mailto:info@csd-dortmund.de).

Die **Überweisung der Standgebühr** erfolgt unaufgefordert durch den/die Standanmelder\*in **innerhalb von 14 Tagen nach Bestätigung der Anmeldung** auf folgendes Konto:

SLADO e.V.

IBAN: DE16 4405 0199 0001 3135 09 - Sparkasse Dortmund

**Ist bis zum 15.08.2021 keine Zahlung erfolgt, kann die Veranstalterin den ausstehenden Betrag anmahnen oder die Anmeldung als gegenstandslos betrachten und der Standbetreiberin keinen Standplatz vergeben.**

## 8. Zulassung zur Veranstaltung, Rücktritt und Nichtteilnahme

Die Anmeldung stellt mit Bestätigung der Teilnahme (Zulassung) durch die Veranstalterin einen Vertrag mit der Standbetreiberin dar. Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular nimmt die Standbetreiberin die Regelungen für nicht kommerzielle Stände und für kommerzielle Stände als Vertragsbestandteil an.

Sofern die Standbetreiberin am Veranstaltungstag nicht bis 10:00 Uhr an der Veranstaltungsfläche eingetroffen ist oder telefonisch bis 10:00 Uhr bei der Veranstalterin ein späteres Eintreffen angekündigt hat, so kann die Veranstalterin über den Platz anderweitig verfügen bzw. eine Teilnahme an der Veranstaltung verweigern.

Sollte die Standbetreiberin die Teilnahme nach der Bestätigung der Teilnahme (Zulassung) absagen oder nimmt die Standbetreiberin aus anderen Gründen nicht an der Veranstaltung teil, ist die Veranstalterin berechtigt, den Platz anderweitig zu vergeben.

Sofern keine anderweitige Vergabe erfolgt ist, ist die Standbetreiberin zur Zahlung der vollständigen Standgebühren gemäß Ziffer 3 verpflichtet.

## 9. Auf- und Abbau

Der Standaufbau erfolgt am Veranstaltungstag von 8:00 Uhr bis 11:30 Uhr. Der Platz ist nur bis 11:00 Uhr befahrbar, da das Straßenfest um 12:00 Uhr beginnt.

Die Standbetreiberin hat dafür Sorge zu tragen, dass Sie über den Normen entsprechende Strom- und Wasserleitungen (Wasserleitungen bitte mit Endstück:  $\frac{3}{4}$  Zoll) verfügen und dass Sie über ausreichende Strom- und Wasserleitungen (Frischwasser und Abwasser) verfügen, da die Distanz bis zum Strom- und Wasseranschluss etwa 50 m betragen kann.

Der Abbau kann frühestens um 20.00 Uhr beginnen, gewünscht ist jedoch ein Abbau nicht vor 21:00 Uhr.

Der Abbau muss spätestens um 22:00 Uhr beendet sein.

Sofern der Platz mit Fahrzeugen für den Auf- und Abbau befahren werden soll, ist bei der Stadt Dortmund hierfür durch die Standbetreiberin eine Sondergenehmigung nach § 46

Straßenverkehrsordnung (StVO) einzuholen beim Tiefbauamt, Abteilung 66/2, Königswall 14, 44122 Dortmund, Zimmer 1801, Telefon 0231 / 501 - 22319.

## **10. Standplatz**

Die Stände werden von der Veranstalterin am Veranstaltungstag vor Ort vergeben.

Die Veranstalterin stellt einen Standplatz in der geeigneten Größe entsprechend der in der Anmeldung angegebenen Maße zur Verfügung.

Die Veranstalterin stellt einen standardisierte Stromanschluss und Wasseranschluss an zentralen Stellen der Veranstaltungsfläche zur Verfügung. Der Anschluss der Stände an diese Anschlussstellen obliegt der Standbetreiberin nach vorheriger Absprache mit der Veranstalterin.

## **11. Glas- und Glasflaschenverbot**

Die Veranstalterin erlässt für den Veranstaltungstag ein Glas- und Glasflaschenverbot.

## **12. Abgabe eigener Speisen und Getränke**

Der Verkauf oder die Abgabe von Essen und Getränken an Besucher\*innen ist den Standbetreiberinnen von nicht-kommerziellen Ständen generell nicht gestattet und den kommerziellen Ständen bzw. den Ständen der Veranstalterin vorbehalten.

Das Mitbringen von Essen und Getränken für den eigenen Bedarf der Ehrenamtler\*innen bzw. Mitarbeiter\*innen der Standbetreiberin, die vor Ort tätig sind, fällt nicht unter dieses Verbot.

## **13. Platzrecht und Ausschluss von der Veranstaltung**

Die Veranstalterin übt das Platzrecht am Veranstaltungstag auf der Veranstaltungsfläche aus.

Verstöße gegen diesen Vertrag oder gegen die im Rahmen des Platzrechtes getroffenen Anordnungen berechtigen die Veranstalterin zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes sowie die Erteilung von Hausverbot für die Dauer der Veranstaltung zu Lasten der Standbetreiberin, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden.

Die Veranstalterin behält sich vor, die Vergabe des Standplatzes oder die Teilnahme am CSD zu verweigern bzw. unmittelbar zu beenden, sofern die Standbetreiberin selbst oder ihr zuzurechnende Personen

- der Satzung der Veranstalterin (Vereinsatzung/Vereinsziel/Vereinszweck) oder dem Wesen der Veranstaltung widersprechen,
- rassistische oder diskriminierende Ziele verfolgen oder
- gegen geltendes Recht verstoßen.

In diesen Fällen ist eine vorherige Aufforderung, die Zuwiderhandlung einzustellen, nicht erforderlich.

#### **14. Müllentsorgung**

Die Standbetreiberin muss seinen Stand vollständig entfernen und den Müll selbständig entsorgen. Verstöße dagegen werden mit 150 € geahndet.

Sofern höhere Kosten durch eine Räumung entstehen, ist die Standbetreiberin zum Schadensersatz verpflichtet.

#### **15. Haftung / Versicherung**

Für den Stand und durch den/die Standbetreiberin bzw. deren Beauftragte eingebrachte Gegenstände auf dem Stand wird vom Veranstalter keine Haftung übernommen. Für Schäden am Stand durch höhere Gewalt, Einbruch, Diebstahl oder Vandalismus haftet der Veranstalter nicht.

Die Standbetreiberin stellt den Veranstalter von Personen- oder Sachschäden, der durch sie und ihre Beauftragten oder durch die Einrichtung ihres Standes entsteht, frei.

#### **16. Sicherheitsbestimmungen**

Die Standbetreiberin ist für eine einwandfreie technische Ausführung des Standes sowie der eingebrachten Gegenstände auf dem Stand verantwortlich.

#### **17. Hygiene Bestimmungen**

Soweit Waren, insbesondere Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr abgegeben werden oder Dienstleistungen angeboten werden, sind die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, insbesondere zum Jugend- und Verbraucherschutz, einzuhalten. Die Standbetreiberin hat sich über die entsprechenden Regelungen in eigener Verantwortung zu informieren.

#### **18. Verjährung**

Ansprüche der Standbetreiberin gegen die Veranstalterin verjähren nach sechs Monaten, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen.

#### **19. Corona-Regelungen**

Die Veranstalterin behält es sich vor, die Veranstaltung jederzeit abzusagen. In diesem Fall wird der bereits entrichtete Beitrag durch die Veranstalterin an die Standbetreiberin zurückerstattet.

Sofern die Veranstaltung aufgrund eines Verbotes, behördlicher Auflagen nicht oder nicht im vollen Umfang stattfinden kann, erfolgt ebenso eine Erstattung des bereits gezahlten Beitrages. In diesem Fall stellt die Standbetreiberin die Veranstalterin von jeglichen Ansprüchen aufgrund der Absage frei.

## **20. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Regelung unwirksam oder undurchführbar sind oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

**Mit der Unterschrift unter die Anmeldung bestätige ich die Richtigkeit der Angaben und akzeptiere vollständig die o.g. Regelungen.**

-----

(Datum, Ort, Unterschrift der Standbetreiberin)